



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

212

Nr. 20 / 21. August 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum
München über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden
Stellvertreter 213

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und
kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe, der Eingliederungs-
hilfe und der Kriegsofopferfürsorge 213

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)
Erweiterung des Bentonittagebaus „Kreuzholzen“ in der Gemarkung und
Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising
Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 214

Umweltfragen

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer
gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage
Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-Universität München 215

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Management-
maßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG 216

Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter

Vom 16. Juni 2020

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter vom 22. Januar 2008 (OBABI S. 16):

§ 1

In § 1 Ziffer 1 wird der Entschädigungssatz für den Verbandsvorsitzenden von 410 € auf 600 € und in Ziffer 2 wird der Entschädigungssatz für die beiden Stellvertreter von 120 € auf 180 € festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

München, 16. Juni 2020
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und der Kriegsopferfürsorge

Delegationsverordnung vom 16. Juli 2020

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches Teilhabegesetz II vom 23.12.2019 (BayTHG II; GVBI Nr. 23/2019 S. 747) sowie Art. 66e, Art. 83 Abs. 3 S. 1 und 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (AGSG; GVBI S. 942), zuletzt geändert durch § 1 BayTHG II, erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern werden herangezogen, die dem Bezirk Oberbayern gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art. 66d Abs. 1 S. 1 AGSG obliegenden Aufgabe der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation nach den §§ 109 und 110 SGB IX durchzuführen und dabei zu entscheiden. Davon ausgenommen sind Leistungen

- in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung,
- in psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- in Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern werden herangezogen, die dem Bezirk Oberbayern gemäß Art. 82 S. 1 Nr. 3a) AGSG obliegenden Aufgabe der Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII in stationären oder teilstationären Einrichtungen durchzuführen und dabei zu entscheiden. Davon ausgenommen sind Leistungen

- in psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie
- Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen.

§ 3

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks Oberbayern als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Zum 31.12.2019 tritt die Verordnung vom 17.07.2018 außer Kraft.

München, 16. Juli 2020
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Erweiterung des Bentonittagebaus „Kreuzholzen“ in der Gemarkung und Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Dem Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Kreuzholzen“ wird auf einer Fläche von 8,8 ha Bentonit abgebaut. Diese Fläche soll um 4,6 ha erweitert werden. Damit beträgt die Gesamteingriffsfläche 13,4 ha. Der Abbau liegt westlich des Weilers Kreuzholzen und umfasst landwirtschaftliche Flächen, sowie im geringen Umfang forstwirtschaftliche Flächen. Für die Erweiterung des Tagebaus müssen 1,9 ha Wald gerodet werden. Die Waldfläche ist als naturferner Nadelforst ausgeprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv als Ackerflächen genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Gammelsdorf, Gemarkung Gammelsdorf. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt.

Im südöstlichen Bereich des Abbaufeldes Nordost befindet sich das ausgewiesene Bodendenkmal Nr. 123263. Damit liegt der geplante Abbau in einem in Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG aufgelisteten Gebiet, mit in amtlichen Karten verzeichneten Denkmälern und Bodendenkmälern. Der Abbaubereich wurde bereits archäologisch untersucht und vom Landesamt für Denkmalpflege freigegeben.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Darüber hinaus weist der Standort keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der land-/forstwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Der gerodete Wald wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als standortgerechter Laubmischwald angelegt. Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen. Aufgrund der weiterhin erhaltenen Deckschichten sowie der Sperrschicht (Mergel) sind hier keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 30. Juli 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Bekanntmachung vom 6. August 2020
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-24**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Max von Pettenkofer-Instituts, Lehrstuhl Virologie, Feodor-Lynen-Str. 23, 81377 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 6. August 2020, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-24, genehmigt.

Bei den genehmigten gentechnischen Arbeiten handelt es sich um weitere Untersuchungen rekombinanter humaner Immundefizienzviren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher e-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 4. September 2020 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 6. August 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Dienstag, den 01.09.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 01.10.2020 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 02.11.2020 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* ab Dienstag, den 01.09.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 01.10.2020 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 02.11.2020 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

München, 11. August 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg